



Gebührentarif

der Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf (WBL),
gültig ab 1. Januar 2012 (Anhang zum Wasserreglement)

- 1. Grundeigentümerbeiträge** (Wasserreglement § 44)
Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die WBL Beiträge von 90%.
- 2. Anschlussgebühr** (Wasserreglement § 45)
Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % des durch die SGV festgesetzten Gebäude-Neuwertes, mindestens Fr. 1'000.--.
- 3. Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug ab Hydrant** (Wasserreglement § 39)
 - 1 Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser wird zu Fr. 1.55 pro m³ bezogenes Wasser verrechnet, zuzüglich einer Einrichtungsgebühr von Fr. 50.-- für jeden Bezug.
 - 2 Bei pauschaler Abgeltung von Bauwasser betragen die Gebühren 300.-- für ein Einfamilienhaus. Bei Mehrfamilienhäusern: 300.-- für die erste und 100.-- für jede weitere Wohnung.
 - 3 Die Mietgebühr für vorübergehend eingesetzte Wasserzähler beträgt Fr. 1.-- pro Kalendertag.
- 4. Benutzungsgebühr** (Wasserreglement §§ 46 und 47)
 - 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 1.-- pro m² ZGF.
 - 2 Korrekturfaktoren für die Berechnung der Grundgebühr nach zonengewichteter Fläche:
 - Korrekturfaktor für Gewerbezone 0.5
 - Korrekturfaktor für Industriezone 0.4
 - 3 Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den Anschlussgebühren gerechnet.
 - 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.55 pro m³ Wasserverbrauch.
- 4. bis Löschwassergebühren** (Wasserreglement § 47)
 - 1 Die jährliche Löschwassergebühr für nicht im Versorgungsgebiet der WBL liegenden Gebäude beträgt 0.2 Promille des durch die SGV festgesetzten Gebäude-Neuwertes.
 - 2 Die jährliche Gebühr für Sprinkleranlagen Wasserreglement § 47 beträgt Fr. 50.-- pro m³ in der Stunde (Nennleistung).
- 5. Zwischenablesungen und -abrechnungen** (Wasserreglement § 27 Ziffer 3)
Für Zwischenablesungen und -abrechnungen auf Wunsch oder Verursachung des Abonnenten wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- erhoben.
- 6. Zahlungskonditionen**
 - 1 Die Benutzungs- und Anschlussgebühren (Wasserreglement §§ 39, 45, 47 und 48) sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
 - 2 Der Verzugszins beträgt 5 %.
 - 3 Mahngebühren: ab der zweiten Mahnung je Fr. 25.--
 - 4 Alle Tarife verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Gebührentarif tritt auf 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarife.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen am 17. Juni 2011.

Der Gemeindepräsident
Ch. Friedli

Der Gemeindeschreiber
H. A. Rölli

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB 2412 vom 22.11.2011

Legende: BFS: Bundesamt für Statistik
SGV: Solothurnische Gebäudeversicherung
SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und und Wasserfachs
WR: Wasserreglement
ZGF: Zonengewichtete Grundstückfläche

AnhWR V1 - 110618